

Reihenfolge der Teile des Buches geschuldet ist, und auch nicht einem übertriebenen Bedürfnis des Verf.s nach Abgrenzung von der katholischen Sicht, sondern dass die Andersartigkeit gegenüber der katholischen Kirche tief im Selbstverständnis der evangelischen Kirchen und insbesondere ihres Kirchenrechts verankert ist.

Der dritte Teil trägt die Überschrift „Ökumenisches Kirchenrecht“. Er behandelt zunächst (unter dem Stichwort „ius commune universale“) diejenigen Elemente, die sich in beiden Rechtsordnungen mehr oder weniger parallel finden lassen (vor allem im Hinblick auf Taufe, Eucharistie und Amt), und untersucht anschließend aus kirchenrechtlicher Perspektive den gegenwärtigen Bestand zwischenkirchlicher Vereinbarungen und Selbstverpflichtungen. Der Verf. belässt es in diesem dritten Teil nicht bei einer Analyse des Status quo, sondern versucht auch aufzuzeigen, welche rechtlichen Schritte erforderlich wären, um künftig zu einer größeren – auch sichtbar-institutionellen – katholisch-evangelischen Einheit zu gelangen. Vor allem im Hinblick auf solche Schritte zu einer größeren Einheit hin legt K. auch eigenständige Gedanken vor. Die meisten anderen Teile seiner Untersuchung referieren demgegenüber vor allem den in der Literatur bereits gesicherten Diskussionsstand. Der Versuch, diesen Diskussionsstand in der vorliegenden Weise zusammenzufassen, stellt eine beachtliche Leistung dar. Das Ergebnis dieses Versuchs beweist aber auch, wie schwierig es selbst bei bestem Willen ist, einer anderen Konfession, die man nicht von innen her kennt, wirklich gerecht zu werden. U. RHODE SJ

ESSENER GESPRÄCHE ZUM THEMA STAAT UND KIRCHE; BAND 47: Die finanziellen Rahmenbedingungen kirchlichen Handelns. Herausgeber: *Burkhard Kämpfer* und *Hans-Werner Thönnnes*. Münster: Aschendorff 2013. 191 S., ISBN 978-3-402-10565-8.

Im März eines jeden Jahres lädt der Bischof von Essen zu den „Essener Gesprächen zum Thema Staat und Kirche“ (= EssGespr.) ein. Ebenfalls alljährlich erscheint ein Band der gleichnamigen Schriftenreihe im Aschendorff Verlag (Münster), in dem Referate und Diskussionsbeiträge des jeweiligen Gesprächs (des Vorjahres) abgedruckt sind.

Nach der Behandlung der Kirchensteuer beim 4. EssGespr. (1969), der staatlichen Religionsförderung beim 6. EssGespr. (1971) und der staatlichen Förderung von Gesellschaft und Kirche beim 28. EssGespr. (1993) haben sich die EssGespr. bei ihrer 47. Tagung am 12. und 13. März 2012 unter der Überschrift „Die finanziellen Rahmenbedingungen kirchlichen Handelns“ zum vierten Mal mit den Kirchenfinanzen befasst. Der vorliegende Band enthält vier Referate. Das erste stammt von *Ferdinand Kirchhof* (dem Bruder von Paul Kirchhof) und hat den Titel „Grundlagen und Legitimation der deutschen Kirchenfinanzierung“ (7–33). Aus dem sehr reichhaltigen Beitrag möchte ich zwei Entwicklungen herausgreifen:

1. Das deutsche Verfassungsrecht stellt die Finanzierung der Kirchen auf eine normative sichere und klare Basis. Das Grundgesetz regelt die Kirchenfinanzen in der Religionsfreiheit des Art. 4 GG in einem individuellen Ansatz und verstärkt diesen organisationsrechtlich in den Sicherungen des Art. 140 GG i. V. m. Art. 136 ff. WRV für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Kirchen. Finanzrechtliche Bedeutung entfalten vor allem Art. 137 Abs. 6 WRV mit der Kirchensteuerbefugnis und Art. 138 WRV im Schutz der Staatsleistungen an Religionsgesellschaften und des zweckgebundenen Kirchenvermögens. Gefahr droht indes der Kirchenfinanzierung von einer sinkenden Akzeptanz in der Bevölkerung. Kirchhof wörtlich: „Wenn sich das deutsche Volk in Zukunft tatsächlich nach Art. 146 GG eine völlig neue Verfassung geben würde, bin ich mir ziemlich sicher, dass das komfortable Kirchenfinanzierungssystem der Art. 137 und 138 WRV nicht mehr übernommen würde“ (12).

2. Eine zweite Entwicklung in der Gesellschaft, auf die in dieser Zeitschrift (= ThPh) O. von Nell-Breuning im Zusammenhang mit dem kirchlichen Arbeitsrecht bereits in den 70er Jahren des letzten Jhdts. mehrfach hingewiesen hatte, führt das deutsche Kirchenfinanzierungssystem immer mehr aus seiner verfassungsrechtlichen Sicherung heraus und in einfachgesetzlich geregelte Entgeltsysteme hinein. Früher erfüllten die Kirchen mit eigenem Ordenspersonal, in eigener kirchlicher Organisation und Finanzierung gemeinnützige Aufgaben in spezifisch christlicher Prägung. Heute wandeln sich diese Tätigkeiten in Caritas, Diakonie und Bildung zunehmend zur „säkularisierten

Nächstenliebe“, die von ökonomischen Zielen überlagert wird, in staatliche Bildungs-, Therapie- und Pflegesysteme eingebettet ist und im Wettbewerb mit privaten Konkurrenten in einem staatlichen Entgeltsystem stattfindet. Das Personal solcher kirchlicher Einrichtungen besteht zum größten Teil aus Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ohne besonderen Bezug zur Kirche. „Die Hinwendung zur säkularisierten Nächstenliebe in den Bereichen von Diakonie, Caritas und Bildung wird zu einem Wettbewerb mit dritten Konkurrenten um staatliche Förderung führen und die Kirchenfinanzierung in ein einfachgesetzliches Entgeltsystem jenseits der Artikel 140 GG i. V. m. den Artikeln der Weimarer Reichsverfassung führen“ (33).

Das zweite Referat hielt *Michael Germann*. Der Titel lautet: „Die kirchliche Vermögensverantwortung nach evangelischem Kirchenrecht“ (57–93). Die Rechtsfigur der juristischen Person ist dem evangelischen Kirchenrecht nicht geläufig. Die Rechtsordnungen der einzelnen evangelischen Kirchen enthalten (anders als das kanonische Recht der katholischen Kirche mit ihrem CIC) kaum Regeln, denen zu entnehmen wäre, unter welchen Voraussetzungen Personenverbänden oder Sachinbegriffen die Befähigung zur Beteiligung am Rechtsverkehr zukommt. Die evangelische Kirchenrechtswissenschaft hat (im Unterschied zur katholischen Kanonistik) keine Lehre von der juristischen Person entwickelt und dem Phänomen einer besonderen kirchlichen Rechtsfähigkeit kaum Aufmerksamkeit geschenkt. Der Referent musste also zunächst Einzelstücke zusammensuchen, damit doch so etwas herauskommen konnte „wie ein Anschluss des evangelischen Kirchenrechts an die allgemeine Rechtskultur“ (126). Germann betrat also mit seinen Ausführungen mutig und gekonnt rechtliches Neuland. Die Wege, die er dabei im Einzelnen beschriftet, waren so verschlungen, dass sie hier nicht einmal angedeutet werden können. Als Fazit mag gelten: „Die rechtliche Legitimation der kirchlichen Vermögensverantwortung verweist auf die jedem Getauften in der Taufe verheißene Teilhabe an der geistlichen Wirklichkeit der Kirche. Im Modus der Verheißung (und nur im Modus der Verheißung) kann man davon sprechen, dass die kirchenrechtlich geordnete Vermögensverantwortung dem Umgang mit Vermögen eine geistliche Legitimation, nämlich die Dienlichkeit für den Auftrag der Kirche, vermittelt. Für die kirchenrechtlich geordnete Vermögensverantwortung gilt insoweit das, was für jedes Entscheiden über kirchliches Handeln, also für die äußere Kirchenleitung gilt: Sie steht in der ‚unaufgebbarsten Einheit‘ geistlicher und rechtlicher Kirchenleitung, wie sie in einigen evangelischen Kirchenverfassungen formuliert ist“ (93).

Im dritten Referat („Strukturen kirchlicher Vermögen und kirchliche Vermögensverwaltung in der katholischen Kirche“, 99–109) behandelt *Rüdiger Althaus* die kirchliche Vermögensverwaltung in der katholischen Kirche. Aus der Sicht des kanonischen Vermögensrechts muss man zunächst betonen, dass es *die* Kirche gar nicht gibt. Denn can. 1258 besagt, dass der Begriff *Kirche* (was aber ausdrücklich nur für den vermögensrechtlichen Bereich gilt) jedwede juristische Person mit öffentlicher Rechtspersönlichkeit in der Kirche bezeichnet, also den einzelnen Rechtsträger. Es gibt eine Vielzahl von Rechtspersonen: in der Pfarrei z. B. das Gotteshausvermögen (*fabrica ecclesiae*) und das Stellenvermögen (Pfarrbenefizium); in der Diözese den Bischöflichen Stuhl, die Domkirche, das Domkapitel und das Priesterseminar. Neben dem Vermögen *der* Kirche gibt es auch privates Vermögen *in* der Kirche. Hierher gehört z. B. das Vermögen der kirchlichen Vereine und Verbände.– Vielfältig wie die Rechtsträger sind auch die Organe der kirchlichen Vermögensverwaltung. So ist der Bischof Vertretungsorgan für seine Diözese und der Pfarrer Vertretungsorgan für seine Pfarrei. Zwei Gremien beaufsichtigen die diözesane Vermögensverwaltung: der Diözesanvermögensverwaltungsrat und das Konsultorenkollegium (Domkapitel). Was die Aspekte der Verwaltung betrifft, so betont das kirchliche Vermögensrecht, dass der Verwalter ein guter Hausvater (*bonus pater familias*) sein soll, dem es nicht (jedenfalls nicht nur) um Gewinnmaximierung gehen darf. „Kirchliche Verwaltung und damit auch Finanzverwaltung muss sich zwar einerseits an Grundprinzipien des modernen Managements orientieren, um effizient zu sein, andererseits aber stets vor Augen haben, dass nicht Gewinnmaximierung für das Handeln ausschlaggebend sein darf. Denn ihre zeitlichen Güter sind der Kirche – jedem einzelnen Vermögensträger – nicht Selbstzweck, sondern dienen ausschließlich der Erfüllung der ihr eigenen Sendung“ (109).

Das vierte und letzte Referat stammt von *Claudia Leimkühler* („Die Bedeutung von Aufsicht und Kontrolle in der kirchlichen Vermögens- und Finanzverwaltung“, 129–150). Der Beitrag der Autorin lässt sich in den folgenden sieben Leitsätzen zusammenfassen (vgl. 151–153):

1. Das System der Überwachung in kirchlichen Verwaltungen organisiert Aufsicht und Kontrolle als einen arbeitsteiligen Prozess, an dem interne und externe Überwachungsträger in unterschiedlichem Maße beteiligt sind.

2. Zum Schutz des Vermögens sieht das gesamtkirchliche Vermögensrecht detaillierte Schutzbestimmungen vor. Diese stellen die Bindung der Vermögensfähigkeit der einzelnen Rechtssubjekte an den *Sendungsauftrag* der Kirche in den Vordergrund.

3. Die kodifizierten Sorgfaltspflichten sehen neben der Erstellung von Rechnungsabschlüssen auch die Berichterstattung über die zukünftige Entwicklung der (einzelnen) kirchlichen Rechtsperson sowie eine zugehörige Kontrolle der untergeordneten Führungsebenen vor.

4. Ohne eine eigenständige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und ohne Kenntnis der Komplexität der sozialen Wirklichkeit der Kirche kann kein Aufsichtsgremium dem Auftrag, die Geschäftsführung kirchlicher Vermögensverwalter zu überwachen, gerecht werden.

5. Die Vermögensverwalter und Aufsichtsgremien stehen (betriebswirtschaftlich gesehen) vor ganz ähnlichen Herausforderungen an die Informationsbeschaffung. Der Entwicklungsstand der Rechnungslegung kirchlicher Rechtspersonen deckt nämlich nur vereinzelt den erforderlichen Informationsbedarf zur Durchführung einer effizienten Überwachung.

6. Die Mitglieder der Aufsichtsorgane müssen imstande sein, ihren Informationsbedarf gegenüber den Vermögensverwaltern zu artikulieren und sich mit den zu erörternden Sachfragen fundiert auseinanderzusetzen. Dafür sind eine hohe fachliche Qualifikation, Erfahrung und Unabhängigkeit unabdingbare Voraussetzung.

7. Transparenz ist in der kirchlichen Vermögens- und Finanzverwaltung ein gleichermaßen wichtiges wie auch sensibles und problematisches Thema. Das wirtschaftliche Leistungspotenzial und die Aktivitäten kirchlicher Rechtspersonen unterliegen häufig Fehleinschätzungen wegen fehlender Informationspolitik.

Es fällt auf, dass Claudia Leimkühler in ihrem Beitrag hier und da (vgl. 136, 138, 149) deutliche *Kritik* an der Aufsicht und Kontrolle in der kirchlichen Vermögensverwaltung übt. Solche kritische Beurteilung der Kirche ist sonst bei den EssGespr. in dieser Form nicht üblich, scheint aber dieses Mal seinen guten Grund zu haben.

Ein Anhang (Verabschiedung von Christian Starck als Tagungsleiter der EssGespr., Sachwortregister, Personenregister, Verzeichnis der Diskussionsredner: 173–191) schließen das hervorragende Buch ab. Ich habe den vorliegenden Band der EssGespr. mit großem Interesse gelesen. Es gibt in Deutschland keinen anderen Kongress, der das Verhältnis von Staat und Kirche auf ähnlich hohem Niveau, in schöner Regelmäßigkeit und mit internationaler Beteiligung behandelt wie die EssGespr. es tun. Die innere Dynamik der Referate deutet darauf hin, dass Kirchenfinanzierung und Kirchensteuer nicht zum letzten Mal bei dieser Tagung Gegenstand der Diskussion waren.

R. SEBOTT SJ